



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

6 StR 370/21

vom
24. August 2021
in der Strafsache
gegen

wegen schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes u.a.

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. August 2021 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 sowie entsprechend § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Halle vom 6. Mai 2021 wird als unbegründet verworfen; jedoch wird der Adhäsionsausspruch dahin ergänzt, dass im Übrigen von einer Entscheidung abgesehen wird.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels, die insoweit durch das Adhäsionsverfahren entstandenen besonderen Kosten und die der Neben- und Adhäsionsklägerin in der Revisionsinstanz erwachsenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Das Landgericht hat statt des beantragten Schmerzensgeldes von 5.000 Euro nur Schmerzensgeld in Höhe von 3.500 Euro zugesprochen. Demgemäß war der Adhäsionsausspruch wie aus der Beschlussformel ersichtlich zu ergänzen (§ 406 Abs. 1 Satz 3 StPO).

König

Feilcke

Tiemann

Fritsche

von Schmettau

Vorinstanz:

Landgericht Halle, 06.05.2021 - 14 KLS 14/20 472 Js 27065/19